

Neues BFH-Urteil – Erleichterungen bei der Erdienbarkeitsprüfung des beherrschenden GGF

Mit seinem Urteil vom 07.03.2018 (I R 89/15) nimmt der BFH zu zwei Fragen bei der Erdienbarkeitsprüfung des beherrschenden GGFs Stellung.

1) Auslagerung einer bestehenden Versorgungszusage

Mit seiner Entscheidung vom 20.7.2016 (I R 33/15) hatte der BFH ausgeführt, dass allein der Durchführungswegwechsel von der Direktzusage auf eine Unterstützungskassenversorgung, unabhängig von einer Erhöhung der Zusage, eine Neuzusage darstelle und daher der Erdienenszeitraum von 10 Jahren neu zu laufen beginne. Diese Entscheidung hatte viel Kritik ausgelöst.

In seiner aktuellen Entscheidung gibt der BFH nun seine Haltung teilweise wieder auf. Allein ein Durchführungswegwechsel bei einer Versorgung für einen Gesellschafter-Geschäftsführer löst keine erneute Erdienbarkeitsprüfung aus. Eine erneute Prüfung ist insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn eine bereits bestehende Versorgungszusage ohne finanzielle Mehrbelastung für das Unternehmen geändert wird.

Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn die Versorgungszusage ansonsten geändert wird, wie z. B. durch eine Erhöhung der Versorgungsleistung.

2) Keine Erdienbarkeitsprüfung bei Gehaltsumwandlung des beherrschenden GGF

Das Merkmal der Erdienbarkeit fußt auf der Vorstellung, dass es sich bei der betrieblichen Altersversorgung um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers in Anerkennung längerer Betriebszugehörigkeit und in Erwartung weiterer Betriebstreue handelt. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde einem Angestellten eine Altersversorgung regelmäßig nur dann versprechen, wenn dieser voraussichtlich noch mindestens zehn Jahre für das Unternehmen tätig sein wird (sog. Fremdvergleich). Die vorgenannten Überlegungen treffen auf eine Altersversorgung nicht zu, die der GGF durch Entgeltumwandlung, also durch den Verzicht auf Teile des ihm ohnehin zustehenden Arbeitslohns selbst finanziert.

Aus diesem Grund müssen Gehaltsumwandlungen eines beherrschenden GGFs den Erdienenszeitraum von 10 Jahren, entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung, nicht erfüllen. Allerdings muss die Entgeltumwandlungsvereinbarung als solche den Anforderungen des sog. formellen Fremdvergleichs genügen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV